

Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

München – Oberföhring

St. Lorenz

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Oberföhring ist ein Heiliger Ort im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er ist ein Symbol für das Glaubensbekenntnis, der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und des Glaubens an das Ewige Leben.

Der Friedhof ist zugleich Bestandteil der denkmalgeschützten Kirchenanlage nahe der bereits um 800 nachgewiesenen Burg am früheren römischen Flussübergang, die als Vorgängerin der 1680 neu gebauten Barockkirche bezeichnet werden kann. Der Friedhof um die Kirche mit der Kirchhofmauer und historischen Grabsteinen ist auch selbst ausdrücklich in der Denkmalschutzliste für München aufgeführt (Akten-Nr. D-1-62-000-4672).

Zum Schutz und zur Erhaltung dieses Charakters werden die folgenden

Gestaltungsvorschriften

erlassen:

§ 2 Grabmale

- (1) Neue Grabmale (auch als Ersatz) dürfen nur aus traditionellen heimischen Materialien (Natursteine, Hölzer, Klinker / Vollziegel, Schmiedeeisen und Bronze – auch kombiniert) errichtet und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden.

Die Beschriftung soll zumindest Name und Vorname sowie die wesentlichen Lebensdaten der Bestatteten aufnehmen.

- (2) Industriell hergestellte Grabmale (polierte Platte) sind unerwünscht. Neue schwarze oder dunkelgraue und grellweiße Steine oder Kunststeine (Beton) sind nicht gestattet.
- (3) Für den Abbau oder die Veränderung von Grabmalen aus der Zeit vor 1950, von Grabmalen die von bedeutenden Künstlern oder für bedeutende Persönlichkeiten geschaffen wurden, ist ein Antrag erforderlich, dem auch die Zustimmung der unteren Denkmal-schutzbehörde beizufügen ist.

§ 3 Grabbeete

- (1) Grabbeete sollen mit traditionellen heimischen Gewächsen bepflanzt werden, die weder die Einfassung des Grabbeetes noch die Höhe des Grabmals überwachsen.

Private Anpflanzungen außerhalb der Grabstätte sind unzulässig.

Auch zur Sicherung der Bodendurchlüftung sind neue Grababdeckungen aus Stein (Grabplatten) nicht möglich. Bestehende Grababdeckungen genießen Bestandsschutz.

- (2) Neophyten sind unerwünscht.
- (3) Grabeinfassungen sollen aus dem gleichen Material wie das des Grabmals bestehen.

Die Kirchenverwaltung St. Lorenz hat in ihrer Sitzung vom 27.09.2019 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

München, den 27.09.2019



(Siegel)

Willi Huber

Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung wird beantragt.

VZ 08.73-2005/32#004

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 24.10.2019

Für den Erzb. Finanzdirektor



(Siegel)

Helmut Kniele

Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht

Cornelia Höhensteiger

Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.